



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bericht über die Prüfung der Erträge aus Mieten und Pachten der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 25. Februar 2020

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2020 vom 12. Dezember 2019

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Selsingen vom 4. März 2020

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2020 vom 5. Februar 2020

Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Gnarrenburg vom 9. März 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2020 vom 19. Dezember 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Im kleinen Felde“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen vom 28. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2020 vom 29. Januar 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bericht über die Prüfung der Erträge aus Mieten und Pachten der Stadt Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den vorstehend genannten Prüfbericht mit der Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht sowie die Stellungnahme liegen an sieben Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 231, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 25.02.2020

Andreas Weber
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.575.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.773.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.916.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.536.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	722.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.227.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	373.100,00 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.639.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.137.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.615.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2020 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 590.822,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.553.611,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 236,08902 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 33 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	1.324.001
Helvesiek	384.548
Lauenbrück	1.114.781
Stemmen	443.851
Vahlde	286.430
Gesamtbetrag	3.553.611

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 12.12.2019

Samtgemeinde Fintel
Krüger (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 3. März 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. März 2020
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 24.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Selsingen vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 67 ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 67 ersetzt.
3. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Selsingen, 4. März 2020

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.176.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.966.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.618.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.891.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.137.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.211.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	525.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	17.755.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	17.628.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (4.100.000 €) wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf 32,066518159 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 300.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 05.02.2020

(L. S.)

Freitag
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, den 15. März 2020

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Gnarrenburg

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 09.03.2020 für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes in der Gemeinde Gnarrenburg ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Gnarrenburg zugewiesene Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Dabei sind wetterbeständige und nicht veränderbare Ziffern bzw. Buchstaben zu verwenden. Die Anbringung der Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde Gnarrenburg zu erfolgen.

§ 2

Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von 10 cm nicht unterschreiten. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

§ 3

1. Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden; jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische.
2. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
3. Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer auch an den Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
4. Die Hausnummer muss von der Straßenseite aus lesbar sein und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
5. Die Hausnummer muss stets in gut lesbarem Zustand gehalten werden und ist, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde zu erneuern.

§ 4

Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 5

Die Nummernschilder hat der Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 6

Ordnungswidrig handelt gemäß § 59 Abs. 1 NPOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.

§ 7

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gnarrenburg, den 09.03.2020

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.032.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 24.134.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 212.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 394.500 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.639.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.197.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 970.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.674.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.299.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 37.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 30.908.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 30.908.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.299.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.933.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 12. Dezember 2019

Gemeinde Scheeßel
Käthe Dittmer-Scheele (L. S.)
Die Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im BeekeForum (BeekeSchule), Vareler Weg 8 bis 20, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. März 2020

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

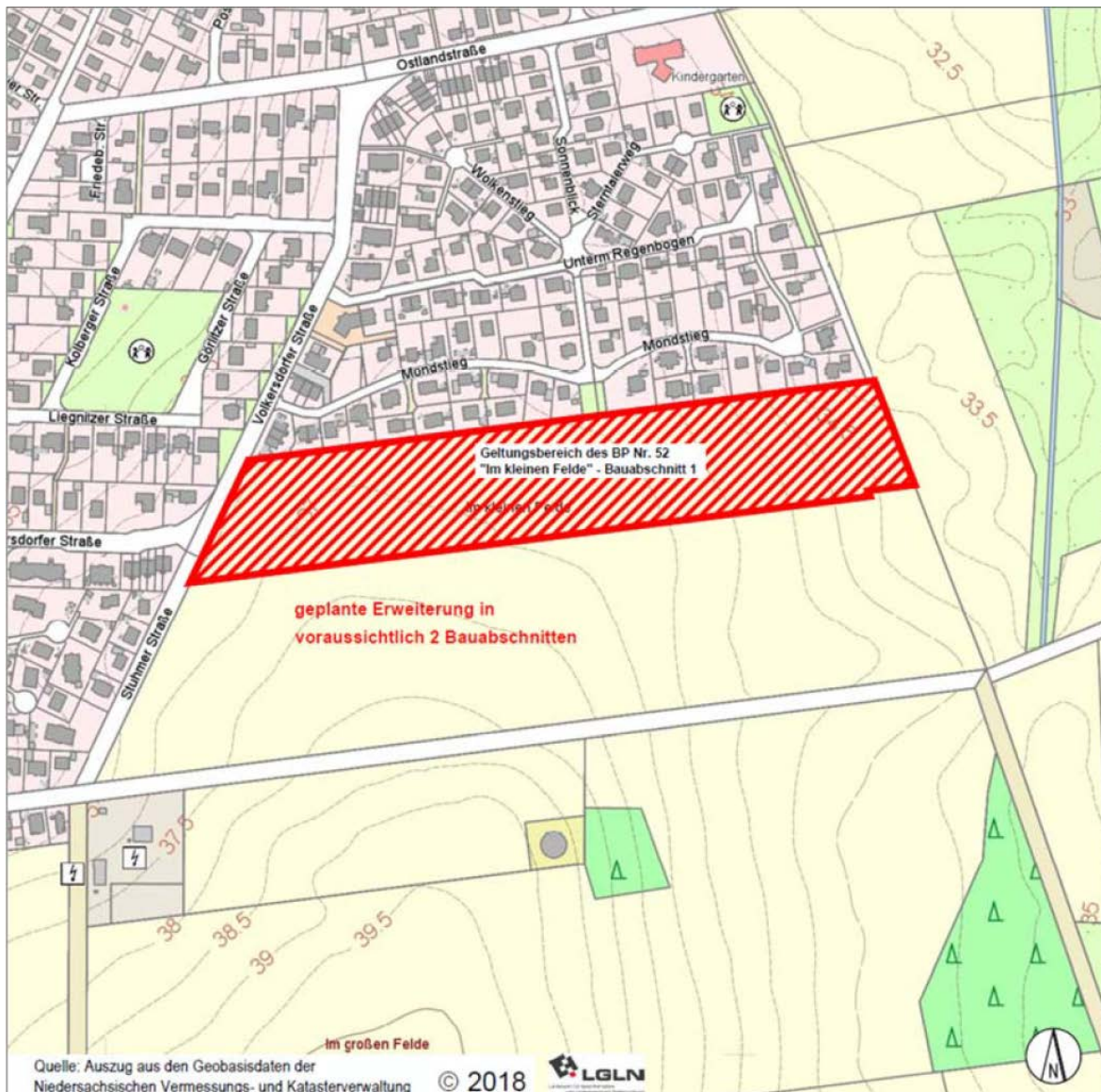
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Im kleinen Felde“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 52 „Im kleinen Felde“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 52 „Im kleinen Felde“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Im kleinen Felde“ in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Im kleinen Felde“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 28.02.2020

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Miesner

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	963.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	895.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	944.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.014.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	103.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	843.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.647.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.866.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 € festgesetzt.

Stemmen, den 29. Januar 2020

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 5. März 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/074 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. März 2020

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2020 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .